ANHANG 5

EUROPÄISCHE UNION — ENTSCHEIDUNG ÜBER EINE VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT **vZTA**

1. Entscheidungsbefugte Zollbehörde

2. Referenznummer der vZTA-Entscheidung

3. Inhaber (vertraulich)

Name:

Straße und Hausnummer:

Land:

Postleitzahl:

Ort:

Kennnummer des Antragstellers:

EORI-Nr.:

4. Gültigkeitsdauer

	Jahr	Monat	Tag
Beginn der Gültigkeit der Entscheidung:			
Ende der Gültigkeit der Entscheidung:			
Enddatum der erweiterten Verwendung:			

Menge:

Grund für die Ungültigerklärung:

Wichtige Hinweise

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 1, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig.

Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission gespeichert und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.

5. Datum und Registriernummer des Antrags

	Jahr	Monat	Tag
Datum:			

Registriernummer:

6. Warennummer

7. Warenbezeichnung

8. Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich)

9. Begründung für die Einreihung der Waren

10. Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragssteller vorgelegter Unterlagen

Beschreibung | Produktinformationen | Lichtbilder | Muster und Proben | Sonstiges

Ort: Unterschrift

Datum: Stempel

EUROPÄISCHE UNION — ENTSCHEIDUNG ÜBER EINE VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT **vZTA**

11. Schlüsselwörter

12. Abbildungen